

# Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pleidelsheim am 26.04.2001 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Pleidelsheim erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

## **§ 2 Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die

1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferversorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
3. dem Arbeitsfrieden dienen,
4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten und Versorgungsempfängern des öffentlichen Dienstes ergeben, Gnadensachen betreffen,
5. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
6. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
7. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die Bundesrepublik Deutschland,
3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die in § 6 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes genannten Sondervermögen, Betriebe und Unternehmen.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,00 DM bis 5.000,00 DM – ( ab 01.01.2002: 1,50 bis 2557 € ) zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührensschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührensschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,00 DM ( ab 01.01.2002: 1,50 € ).

### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

## **§ 6** **Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

## **§ 7** **Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Telegrammgebühren,
2. Reisekosten,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8** **Schlussvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 11.06.1992 und alle

sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

(3) Bis zum 31.12.2001 gelten die genannten DM-Beträge. Ab dem 01.01.2002 gelten die genannten Euro-Beträge.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gesetzblatt S. 577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Pleidelsheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

## Gebührenverzeichnis

### Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in DM bis 31.12.2001	Gebühr in Euro ab 01.01.2002
1.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr mind. 3,00 DM	1/10 bis volle Gebühr mind. 1,50
	wegen Unzuständigkeit gebührenfrei		
2.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,00 bis 5.000,00 DM	1,50 bis 2.600,00
3.	Anträge, Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,00 bis 200,00 DM	1,50 bis 105,00
4.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder einsichtnahme in	3,00 bis 100,00 DM	1,50 bis 52,00

	solche		
	mündliche Auskünfte sind gebührenfrei		
<b>5.</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>		
5.1.	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren ( § 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mind. 50,00 DM	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mind. 26,00
5.2.	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1.	wie 5.1.
5.3.	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	10,00 DM je zu benachrichtigendem Angrenzer, min. 50,00 DM	5,50 je zu benachrichtigendem Angrenzer, min. 26,00
6.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 bis 1.000,00 DM	2,50 bis 520,00
<b>7.</b>	<b>Beglaubigung, Bestätigung</b>		
7.1.	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln.	3,00 bis 250,00 DM	1,50 bis 130,00
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz		
7.2.	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken	1,00 bis 10,00 DM mind. 3,00 DM	0,50 bis 5,50 mind. 1,50



	mit der Urschrift je Seite		
7.3.	Bestätigung der Überseitimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,00 bis 5,00 DM mind. 3,00 DM	1,50 bis 52,00
7.4.	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu.		
8.	Bescheinigungen		
8.1.	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nicht anderst bestimmt ist)	3,00 bis 100,00 DM	1,50 - 52,00
8.2.	Gebührenfrei sind		
8.2.1.	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)		
8.2.2.	Die Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB		
9	Bestattungsrecht		
9.1.	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	5,00 bis 50,00 DM	2,50 bis 26,00
	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	5,00 bis 30,00 DM	2,50 bis 16,00

10.	Feiertagsrecht		
10.1.	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 1, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	20,00 bis 100,00 DM	10,00 bis 52,00
10.2.	Befreiung von Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)		
10.2.1.	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	50,00 bis 200,00 DM	26,00 bis 105,00
10.2.2.	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	100,00 bis 400,00 DM	52,00 bis 205,00
<b>11.</b>	<b>Fundsachen</b>		
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
11.1.	bei Sachen bis zu 1.000,00 DM Wert (ab 01.01.2002: 520,00 €)	2 % des Werts, mind. jedoch 3,00 DM	2 % des Werts, mind. jedoch 1,50
11.2.	bei Sachen über 1.000,00 DM Wert (ab 01.01.2002: 520,00 €)	2 % von 1.000,00 DM und 1 % des Mehrwertes	2 % von 520,00 und 1 % des Mehrwertes
12.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 bis 1.000,00 DM	2,50 bis 250,00
13.	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mind. jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 25,00 DM	1 bis 5 %, mind. jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 13,00
<b>14.</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>		
14.1.	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5,00 bis 100,00 DM	2,50 bis 52,00
14.2.	Auskunft über Bodenrichtwerte	5,00 bis 50,00 DM	2,50 bis 26,00

15.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	10,00 bis 100,00 DM	5,50 bis 52,00
<b>16.</b>	<b>Melderecht</b>		
16.1.	Auskünfte aus dem Melderegister		
16.1.1.	einfache Auskunft (§§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)	10,00 DM	5,50
16.1.2.	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	20,00 DM	10,00
16.1.3.	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.	3,00 DM	1,50
16.1.4.	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	30,00 bis 5.000,00 DM	16,00 bis 2600,00
16.1.5.	Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebührenzentrale	0,30 DM [bei Städten und Gemeinden zwischen 20.000 und 100.000 Einwohnern] 0,25 DM jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	0,50 [bei Städten und Gemeinden zwischen 20.000 und 100.000 Einwohnern] 0,50 jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.
16.2	Datenübermittlungen		
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	3,00 DM	1,50
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde.	20,00 bis 5.000,00 DM	10,00 bis 2.600,00



16.2.3	Ausstellen einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	40,00 DM	21,00
16.3	Auskunftssperren		
16.3.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	40,00 DM	21,00
16.3.2	Verlängerung wegen Fristablauf	20,00 DM	10,00
16.4	Bescheinigungen der Meldebehörde zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	10,00 DM	5,50
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte		
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,00 bis 1.000,00 DM	2,50 bis 520,00
16.6	Gebührenfrei sind		
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung		
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)		
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§ 12, 13 MG)		
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)		
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung	10,00 bis 500,00 DM	5,50 bis 260,00

	beantragt hat		
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 17.1, mind. 3,00 DM	1/10 bis ½ der Gebühr nach 17.1, mind. 1,50
18	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	20,00 bis 400,00 DM	10,00 bis 205,00
19	Schreibgebühren		
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)		
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	10,00 DM	5,50
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	20,00 DM	10,00
19.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte, wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	13,00 DM	7,00
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben		
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 DM 1,00 DM	1,00 0,50
19.2.2	bei einem größeren Format		



	für die erste Seite für jede weitere Seite	2,50 DM 2,00 DM	1,50 1,00
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,50 DM bis 5,00 DM	0,50 bis 2,50
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	20,00 bis 500,00 DM	10,00 bis 260,00
21	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mind. 3,00 DM	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mind. 1,50